

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Pliening**

Vom 12.12.1997

in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 27.02.2025

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pliening erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Pliening und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde nutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde befördert § 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Kompostbehälter sowie der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14 tägiger Leerung für Restmülltonnen und Komposttonnen, monatlich

a) ohne Eigenkompostierung (= ohne Ermäßigung):

- für eine Müllnormtonne mit 70/80 l	22,20 Euro
- für eine Müllnormtonne mit 110/120 l	34,50 Euro
- für eine Müllnormtonne mit 240 l	74,00 Euro
- für eine Müllnormtonne mit 1100 l (Container)	339,80 Euro

b) mit Eigenkompostierung (= mit 20 % Ermäßigung):

- für eine Müllnormtonne mit 70/80 l	17,60 Euro
- für eine Müllnormtonne mit 110/120 l	27,60 Euro
- für eine Müllnormtonne mit 240 l	59,50 Euro

c) Gebühren für Sperrmüllanlieferung:

- Gebühr pro kg Sperrmüll	0,40 Euro
---------------------------	-----------

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 7,70 Euro
- (3) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle § 2 Abs. 2 Satz 3, wird eine Gebühr von 1,00 Euro je angefangenen Transportkilometer und von 58,00 Euro je angefangene Arbeitsstunde und Arbeiter erhoben, sowie je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises ergibt.
- (4) Die Ermäßigung nach Abs. 1 Buchstabe b wird nur auf Antrag gewährt.
- (5) Der Gebührenschuldner muss dabei glaubhaft machen, dass grundsätzlich alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und die in § 5 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Pliening genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.
- (6) Im Rahmen eines Bringsystems wird auf dem gemeindlichen Wertstoffhof viermal jährlich eine Sperrmüllabfuhr durchgeführt. Der angelieferte Sperrmüll wird gewogen. Die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.07.2005 für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Monate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides gelten die festgesetzten Jahresgebühren für die Folgejahre weiter. Die Gebühr ist jeweils zur Hälfte am 15. Februar und 15. August zur Zahlung fällig. Bei Änderungen während des Jahres wird ein Bescheid mit Abrechnung erstellt und die neue Jahresschuld festgesetzt. Diese Gebühr ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle § 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Zur Überwachung und Kennzeichnung der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter gibt die Gemeinde Kontrollmarken aus, die am Abfallbehälter sichtbar befestigt sein müssen.